



GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 10. Juni 2018

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (GO):

1. Am **Sonntag, 10. Juni 2018** findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren folgende kommunale Volksabstimmung statt:
 - Beschlussfassung über die Erteilung einer Ausgabebewilligung für die Sanierung und Umnutzung des Schulhauses Konstanz mit einem Kreditbetrag von Fr. 6'400'000.00 durch Sonderkredit
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 18. Mai 2018 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen bei der Abteilung Kanzleidienste (EG) vom 28. Mai - 8. Juni 2018 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG).
3. Eine Orientierungsversammlung findet im Rahmen der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 22. Mai 2018, 20.00 Uhr, in der Chärnshalle Rothenburg** statt (§ 22 Abs. 2 StRG).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Juni 2018 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 5. Juni 2018, 18.00 Uhr, abgeschlossen (§ 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 10. Juni 2018 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 25. Mai 2018 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 Abs. 2 GO).

10. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 und § 164 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rothenburg, 18. April 2018

Gemeinderat Rothenburg


Bernhard Büchler
Gemeindepräsident


Philipp Rölli
Geschäftsführer

